

SATZUNG

für den Nord-Schwäbischen Segel-Club e.V.
(NSSC)

Gegründet am 19.01.1963

Bestätigt durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom

28.01.2023

Stand: 28.01.2023

§ 1 Name und Sitz des Clubs

Der Club führt den Namen Nord-Schwäbischer Segel-Club e.V. (NSSC). Er hat seinen Sitz in Ulm/Donau und ist in das Vereinsregister bei dem für den Clubsitz zuständigen Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Club führt einen Stander mit gelbem Stern auf blauem Grund. Dieser darf nur von aktiven Clubmitgliedern geführt werden.

§ 2 Zweck des Clubs

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Segelsports und der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Dazu gehören die seglerische Ausbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Ausübung des Segelsports.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Clubs sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Erstattungsverzicht als Aufwandsspende ist möglich.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Club gehört dem Bodensee Seglerverband (BSVb) als assoziiertes Mitglied an.

§ 4 Abteilungen

Jugendabteilung – Jugendordnung – Jugendversammlung

- 4.1 Das Ziel der Jugendabteilung ist die Heranbildung eines charakterlich und sportlich tüchtigen Seglernachwuchses.
- 4.2 Die Teilnahme der Jugendlichen an den Aktivitäten dieser Abteilung erfolgt auf eigene Gefahr und, soweit die noch nicht volljährig sind, mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 4.3 **Jugendmitglied**
 - 4.3.1 Jugendmitglied kann werden, wer das siebte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Es muss im Besitz des Freischwimmerzeugnisses sein. Kinder unter 7 Jahren, die im Besitz des Freischwimmerabzeichens sind, können nichtstimmberechtigtes Mitglied werden.
 - 4.3.2 Über Aufnahme von Jugendmitgliedern entscheidet der Jugendwart jeweils zusammen mit den Vorsitzenden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Die Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten und falls notwendig die Bankeinzugsermächtigung muss beigelegt sein.
 - 4.3.3 Jugendmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und nur die Hälfte des vom Club festgesetzten Beitrages.

4.4 **Jugendordnung**

- 4.4.1 Die Vereinsjugend hat eine Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen. Die Jugendordnung kann nur in Kraft treten, wenn die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgt ist.
- 4.4.2 Die Jugendmitglieder haben die Jugendordnung einzuhalten.

4.5 **Jugendversammlung**

- 4.5.1 Voraussetzung zur Bildung einer Jugendversammlung sind mindestens zehn Jugendliche im Verein. Bei weniger als zehn Jugendlichen wird die Jugendordnung von der Mitgliederversammlung und den Jugendlichen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.
Die Jugendmitglieder haben in diesem speziellen Fall Stimmrecht.
- 4.5.2 Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. aller Jugendlichen des Vereins anwesend sind. Andernfalls tritt an die Stelle der Jugendversammlung die Mitgliederversammlung. Sie vertritt dann die Belange der Jugendabteilung.
- 4.5.3 Die Jugendversammlung findet unmittelbar vor der Mitgliederversammlung statt.

4.6 **Übernahme als Mitglied**

Bei Vollendung des 18. Lebensjahres haben Jugendmitglieder sofort die Aufnahme als ordentliches Mitglied zu beantragen. Jugendmitglieder, die diesen Antrag nicht stellen, oder nicht aufgenommen werden, scheiden mit Ablauf des Kalenderjahres aus, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Wer über das 18. Lebensjahr hinaus in Berufsausbildung steht, kann auf Antrag befristet weiter Jugendmitglied bleiben. Bei Übertritt in die aktive Mitgliedschaft wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Anschlussmitglieder
- d) Jugendmitglieder
- e) Gastmitglieder
- f) korporative Mitglieder
- g) Ehrenmitglieder

- Zu a) Aktive Mitglieder können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und von 2 Mitgliedern oder dem Clubvorstand vorgeschlagen sind. Sie zahlen den vollen Jahresbeitrag.
- Zu b) Passive Mitglieder können Personen werden, die gewillt sind, den Nord-Schwäbischen Segel-Club e.V. zu unterstützen und zu fördern. Diese Mitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
- Zu c) Ehegatten und Lebenspartner von Mitgliedern können Anschlussmitglieder werden. Sie haben die Rechte eines aktiven Mitgliedes. Sie bezahlen keine Aufnahmegebühr und einen reduzierten Jahresbeitrag.
- Zu d) Jugendmitglieder können junge Leute werden, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Siehe § 4.3.

- Zu e) Gastmitglieder können Angehörige anderer Segelclubs sowie Studenten und Schüler für die Dauer eines Jahres werden. Sie bezahlen Beitrag wie Jugendmitglieder und keine Aufnahmegebühr. Die Aufnahme erfolgt wie für ein aktives Mitglied. Das Gastmitglied hat die Pflichten eines aktiven Mitglieds.
- Zu f) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die gewillt sind, den Nord-Schwäbischen Segel-Club e.V. zu fördern. Sie haben die Rechte eines aktiven Mitgliedes. Sie bezahlen keine Aufnahmegebühr und einen Mindestbeitrag, der das Dreifache des Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes beträgt.
- Zu g) Ehrenmitgliedschaft kann einem Clubmitglied auf Antrag nur durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung verliehen werden. Sie haben die Rechte eines aktiven Mitgliedes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Ausdruck voraus, der an den Club zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Sie verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Über Aufnahme oder Ablehnung eines Vorgeschlagenen als Mitglied beschließt der Clubvorstand mehrheitlich ohne Angabe von Gründen.

Der Beschluss wird dem Vorgeschlagenen schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag fällig.

Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen des Clubs sowie die Beschlüsse der Cluborgane zu befolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Verpflichtungen dem Club gegenüber sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen.

Nach dem Austritt aus dem Club können keine Forderungen, gleichgültig welcher Art, gegenüber dem Club geltend gemacht werden.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Clubvorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung beim Clubvorstand eingeht.

Wer dem Ansehen des Clubs schadet, oder seinem Zweck zuwiderhandelt oder trotz zweimaliger Aufforderung seine/ihrer Zahlungsverbindlichkeiten nicht erfüllt, kann durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft mit Mehrheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist der/die Betroffene zu hören. Von der Anhörung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beschluss ist ihm/ihr durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen Berufung bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung möglich. Bei der Berufung hat der/die Betroffene das Recht auf Gehör vor der Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung hat über den Ausschluss endgültig zu entscheiden. Bis zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses bleiben die Mitgliederrechte voll erhalten.

§ 6 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind aktive, passive, korporative, Anschluss- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann durch Vollmacht übertragen werden.

§ 7 Vereinsordnung

Der Verein kann sich zur Regelung von vereinsinternen Abläufen eine Vereinsordnung geben. Die Vereinsordnung steht unter der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 8 Der Clubvorstand

Die Geschäfte des Clubs werden entsprechend den Vorschriften des § 26 BGB und dieser Satzung vom Clubvorstand geführt.

Dieser besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in (Kasse)
- d) dem/der Schriftführer/in

Der Clubvorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen.

Zur Vertretung des Clubs müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen wirken darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer/in (Kasse).

Im Verhältnis zum Club ist die Geschäftsführung verpflichtet, von ihrer Vertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen, entweder mit der/dem ersten Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden an seiner statt.

Zur erweiterten Clubvorstandschaft gehören der Clubvorstand und die Obleute.

Dies sind:

- der/die Fahrtenleiter/in
- der/die Hafenobmann/frau
- der/die Beauftragte für Kommunikation
- der/die Beauftragte für Umweltfragen
- der/die Beauftragte für Jugendarbeit
- der/die Beauftragte für Regattasport
- der/die Beauftragte für Schulung

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Übertragung von mehreren Ämtern auf ein Mitglied ist möglich.

Alle Ämter sind Ehrenämter, Vorstandsmitglieder dürfen nicht im Vorstand eines anderen wassersportlichen Vereins tätig sein.

Die erweiterte Clubvorstandschaft tritt zusammen, wenn sie der/die 1. Vorsitzende einberuft oder wenn zwei ihrer Mitglieder eine Sitzung verlangen. Die Bildung von Ausschüssen ist mit Zustimmung des Clubvorstandes möglich.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet. Die Wahlperiode kann in einer Vereinsordnung geregelt werden. Für den 1. und den 2. Vorsitzenden ist die geheim. Scheidet ein Clubvorstandsmitglied während der Jahreshauptversammlung aus, erfolgt die Neuwahl seines Nachfolgers, für die restliche Wahlperiode des gesamten Clubvorstandes sofort. Scheidet ein Clubvorstandsmitglied zwischen den Jahresversammlungen aus, ergänzt sich der Clubvorstand bis zur Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss selbst.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der einladenden Vorsitzenden.

§ 9 Die Clubkasse

Die Geschäftsführung (§ 8, Abs. c – Kasse) verwaltet und verwahrt die Kasse des Clubs mit ordnungsgemäßer Buchführung. Vor der Jahreshauptversammlung ist die Clubkasse von mindestens zwei von der vorausgegangenen Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern auf ihre ordnungsgemäße Führung zu prüfen. Der Jahreshauptversammlung ist ein Prüfungsbericht zu erstatten. Die Jahreshauptversammlung muss der Geschäftsführung gesondert Entlastung erteilen. Weitere Kassenprüfungen können nach dem Ermessen der gewählten Kassenprüfer jederzeit vorgenommen werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder bezahlen gemäß § 5 jährlich einen Beitrag. Der Beitrag wird vom Club erhoben.

Der Club ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorgaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Clubs notwendig ist.

Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei innerhalb eines Vereinsjahres eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

Die aktiven Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Clubs zu benutzen. Die Anweisungen der dafür verantwortlichen und gewählten Mitglieder sind dabei zu beachten.

Der Club haftet in keiner Weise für die aus der Nutzung entstehenden Gefahren, persönlichen Schäden, Sachverlusten der Mitglieder. Jedes Mitglied das Bootseigner ist, hat für sein Boot haftpflichtversichert zu sein. Ein Verstoß dagegen kann das Ausschlussverfahren nach § 5 dieser Satzung zur Folge haben.

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Club laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere: Die Mitteilung von Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung und die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die das Beitragswesen betreffen.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Club die erforderlichen Angaben nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Clubs und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 11 Die Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Clubvorstand
- c) die erweiterte Clubvorstandschaft
- d) die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Sie muss im ersten Viertel eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen beim Clubvorstand spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingehen. Dringlichkeitsanträge können in der Jahreshauptversammlung mündlich gestellt werden. Zu ihrer Behandlung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung beschließt nach Anhörung der Geschäftsberichte des Clubvorstandes über die Entlastung des Clubvorstandes mit Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung des Clubs ist im Bedarfsfalle oder auf Forderung eines Zehntels aller Clubmitglieder wie die Jahreshauptversammlung einzuberufen und verfahrensmäßig entsprechend abzuwickeln.

Über die Beschlüsse der Organe des Clubs ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen. Das Archiv der Niederschrift wird von der Geschäftsführung (§ 8c) verwaltet.

§ 12 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung des Clubvorstandes oder der mit der Vertretung beauftragten Clubmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Club einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Clubsatzung kann von der Jahreshauptversammlung oder einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder geändert werden.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Satzungsänderung muss auf der schriftlichen Tagesordnung angekündigt sein, sie kann auch per E-Mail erfolgen. Mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern der neue Satzungsentwurf vorzulegen. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung ist nicht zulässig.

Die jeweilige Satzung ist auf der Homepage des Clubs einzusehen.

§ 14 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Nord-Schwäbischen Segel-Clubs e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Zu dem Beschluss über die Auflösung des Clubs bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Clubs abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Clubs oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die
Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger
Werderstraße 2, 28199 Bremen

Die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Club seine/ihre Adresse, ein/ihr Alter, seine/ihre Kommunikationsdaten, seine/ihre Bankverbindung und seine/ihre Bootsdaten auf. Diese Informationen werden in dem clubeigenen EDV-System gespeichert. Jedem Clubmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 16 Umweltschutz

Der Club verpflichtet sich dem Programm „Blauer Anker“ im Rahmen der „Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee“ (IWGB) und trägt damit zum aktiven Umweltschutz bei.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am
28. Januar 2023
beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 19. Januar 2019.
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Soweit die vorliegende Satzung keine Regelung trifft, gelten die einschlägigen Bestimmungen der § 21 ff BGB.

Ulm, 28.01.2023